

Handlungsempfehlung

über die Nutzung des elektronischen Bildungsportals BayLern

§ 1

Gegenstand

¹Gegenstand dieser Handlungsempfehlung ist die Einführung des Softwaretools BayLern an der Universität Bayreuth. ²Technische Grundlage stellt die Software „Workplace Collaborative Learning 2.0 (WCL)“ der Fa. IBM dar. ³BayLern ist eine Basiskomponente der von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen E-Government-Initiative und wird als gemeinsames Bildungsportal der bayerischen Behörden flächendeckend in der bayerischen Staatsverwaltung angeboten. ⁴BayLern ist die technische Plattform für elektronische Lernprogramme und Schnittstelle zwischen Lehrenden und Lernenden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Handlungsempfehlung gilt für die Beschäftigten der Universität Bayreuth und die Kurse in BayLern, die die Universität Bayreuth zur Verfügung stellt.

§ 3

Rahmenbedingungen

- (1)¹ Die Lernzeit bei Durchführung genehmigter BayLern-Maßnahmen gilt als Arbeitszeit.
²Genehmigung und Lernzeit sind mit dem oder der unmittelbaren Vorgesetzten vorab abzustimmen; sie berücksichtigt dienstliche Erfordernisse und soll zwei Stunden pro Tag nicht überschreiten.
- (2) Auf die Einhaltung der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV) bei BayLern und den Kursangeboten wird geachtet.

§ 4

Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten:

¹Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes, anderer Datenschutzvorschriften und die Maßgaben der datenschutzrechtlichen Freigabe sind einzuhalten. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit BayLern dürfen nur im Rahmen der Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt werden. ²Zur Evaluierung von Daten werden nur anonymisierte Zugriffe und Auswertungen herangezogen. ³Für den Umfang der Erhebung, die Speicherung und Löschung von Daten gilt die Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 BayDSG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5
Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen
Rechts- und Rollenkonzept

¹Im Instantmanager sind grundsätzlich die Kontaktdaten – Name, Vorname, E-Mail-Adresse – aller im System registrierten Personen sichtbar. ²Weitere Daten sind nicht einsehbar.

§ 6
Verhaltens- und Leistungskontrolle

¹BayLern wird nicht zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Beschäftigten eingesetzt. ²Auch der Inhalt von Dateien wird nicht als Hilfsmittel zur Leistungskontrolle verwendet. ³Personenbezogene Daten, die im Rahmen von BayLern-Maßnahmen erhoben und gespeichert werden, dürfen nur von berechtigten Personen eingesehen und verwendet werden, die diese unmittelbar für die Unterstützung und Betreuung von Kursen benötigen. ⁴Vorgesetzte und mit der Beurteilung der Beschäftigten betraute Personen dürfen keinen Zugriff auf die Lerndaten erhalten. ⁵Lernende haben Zugriff auf die gesamte eigene Lernhistorie bzw. auf die eigenen, vom System gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 7
Teilnehmerkreis, Rechte der Personalvertretung

¹Der Personalrat wird über alle Verfahrensänderungen rechtzeitig und umfassend informiert. ²Soweit es sich um beteiligungspflichtige Maßnahmen handelt, treten die Änderungen erst nach Beteiligung des Personalrats in Kraft.

§ 8
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Die Handlungsempfehlung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Einvernehmliche Änderungen der Handlungsempfehlung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit einzelne Regelungen der Handlungsempfehlung auf Grund anderweitiger rechtlicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Handlungsempfehlung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

Universität Bayreuth

gez.

Dr. Markus Zanner
-Der Kanzler-

Vorsitzende des Personalrats

gez.

Carmela Herrmann